



---

## Bebauungsplan „Ehemalige Kelterhalle/Winzerhalle“



---

### -Umweltbericht- Anlage 3: Artenschutzbeitrag

---

STAND: SEPTEMBER 2020 / MÄRZ 2021



**Bebauungsplan**  
**„Ehemalige Kelterhalle/Winzerhalle“**

**-Umweltbericht-**  
**Anlage 3: Artenschutzbeitrag**

**AUFTRAGGEBER:** **STADT RAUENBERG**  
Bauamt  
Wieslocher Straße 21  
69231 Rauenberg

**BEARBEITUNG:** **INGENIEURBÜRO BLASER**  
Rebecca Haun, M. Sc. Biologie

**Verantwortlich:**

Dipl.-Ing. Dieter Blaser

**DATUM:** 30.09.2020 / 17.03.2021

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAMES.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Lage im Raum .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Bestandssituation .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENTIALANALYSE .....</b>	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>	<b>9</b>
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Europäische Vogelarten .....	11
<b>4.2</b>	<b>Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>PROJEKTWIRKUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>5.1</b>	<b>Anlagebedingte Wirkungen.....</b>	<b>12</b>
<b>5.2</b>	<b>Baubedingte Wirkungen .....</b>	<b>12</b>
<b>5.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkungen .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>POTENZIELLE BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN MIT BEURTEILUNG DES WEITEREN UNTERSUCHUNGSBEDARFS .....</b>	<b>13</b>
<b>6.1</b>	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>13</b>
<b>6.2</b>	<b>Avifauna .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>TIERÖKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>7.1</b>	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>15</b>
7.1.1	Methodik.....	15
7.1.2	Ergebnisse .....	15
7.1.3	Zusammenfassende Bewertung.....	15
<b>7.2</b>	<b>Avifauna .....</b>	<b>15</b>
7.2.1	Methodik.....	15
7.2.2	Ergebnisse .....	16
7.2.3	Zusammenfassende Bewertung.....	16
<b>8</b>	<b>PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 BNATSCHG.....</b>	<b>17</b>
<b>8.1</b>	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>17</b>
<b>8.2</b>	<b>Avifauna .....</b>	<b>18</b>
8.2.1	Vogelarten ohne Rote Liste Status.....	18
8.2.2	Vogelarten der Roten Liste inklusive Vorwarnliste .....	19
<b>8.3</b>	<b>Zusammenfassende Prognose .....</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>21</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im Raum .....	5
Abbildung 2:	Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	5
Abbildung 3:	artenreiche Wiese mit Walnuss und Esskastanie .....	6
Abbildung 4:	Bestandsgebäude .....	6
Abbildung 5:	Gesteins- und Erdaufschüttungen.....	7
Abbildung 6:	Einflugmöglichkeit unter dem Dach.....	7
Abbildung 7:	Aufschüttungen mit angrenzender Ruderalvegetation und Grasweg .....	7
Abbildung 8:	Biotoptypen im Untersuchungsraum .....	8

## Tabellen

Tabelle 1:	Liste der Biotoptypen .....	8
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten .....	9
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....	11
Tabelle 4:	Liste der erfassten gebäudebrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	16

## 1 Vorbemerkungen

Die Stadt Rauenberg beabsichtigt, auf dem Gelände einer ehemaligen Kelterhalle/Winzerhalle, Flurstück 8322, ein Sondergebiet Baum- und Landschaftspflege, Produktion von bioenergetischen Brennstoffen zu schaffen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 0,92 ha.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten zu finden sind.

Zur Klärung der aktuellen Bestandessituation und Nutzung des Untersuchungsraumes als Lebensraum dieser Tiergruppen ist eine nähere Untersuchung des Gebietes erforderlich.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Folgenden aufgeführt. Anhand der Ergebnisse werden die planungsrelevanten Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG überprüft.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 u. a.:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

### 3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

#### 3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt westlich von Rauenberg an der K 4169. Mit einer Höhenlage von 153 m üNN bis 156 m üNN ist es verhältnismäßig eben, wobei es nach Südosten hin leicht ansteigt.

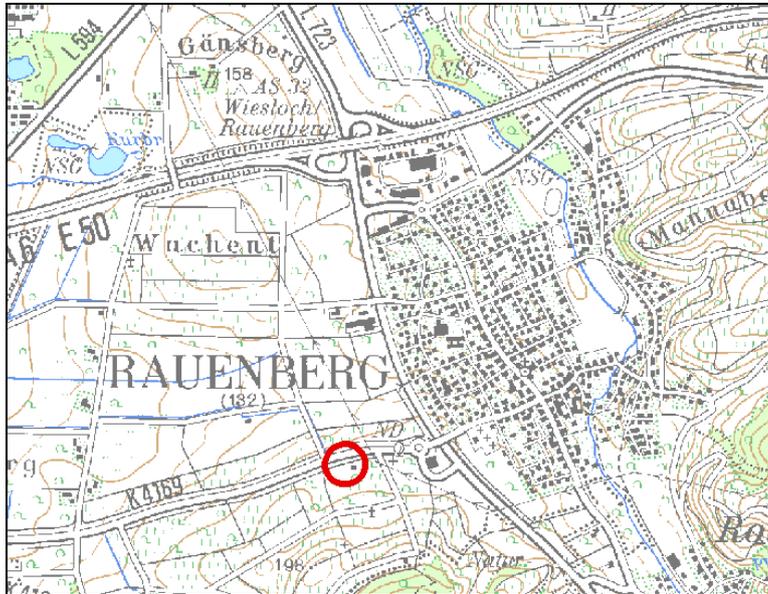


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehemalige Kelterhalle/Winzerhalle“ und liegt im Naturraum „Kraichgau“ innerhalb der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“. Der Flächenumfang beläuft sich auf ca. 0,92 ha.



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums

### 3.2 Bestandssituation

Am 13.03.2020 wurde der Bestand innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und auf potenzielle Lebensräume für geschützte Tierarten hin untersucht.

Den Großteil des Plangebietes nimmt eine artenreiche, mit Walnussbäumen und Esskastanien (45.30) bestandene Glatthaferwiese (33.43) ein. Östlich im Geltungsbereich befindet sich die ehemalige Kelterhalle (60.10), die von einem komplett asphaltierten Platz (60.21) umgeben ist. Die Zufahrt besteht aus drei ebenfalls asphaltierten Wegen.

Die Fläche um die Kelterhalle herum wird derzeit zur Ablagerung von Stein- und Erdmaterial genutzt (21.40). An diese Flächen grenzt annuelle Ruderalvegetation (35.61) an. Südlich und östlich im Gebiet verlaufen Graswege (60.25). Im Norden liegen zwischen den Zufahrtsstraßen zudem zwei kleinere, artenarme Fettwiesen (33.41) mit Einzelbäumen (45.30).



Abbildung 3:  
artenreiche Wiese mit  
Walnuss und Esskastanie

Blick nach Westen

Mögliche Fortpflanzungsstätten für freibrütende Vogelarten

Baumhöhlen sind in den Bäumen nicht vorhanden.



Abbildung 4:  
Bestandsgebäude

Blick nach Süden

Einflugmöglichkeiten in das Gebäude sind vorhanden.

Habitatpotenzial für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse.



Abbildung 5:  
Gesteins- und Erdaufschüttungen

Blick nach Nordosten



Abbildung 6:  
Einflugmöglichkeit unter dem Dach

Südseite des Gebäudes

Mögliche Fortpflanzungs-  
und Ruhestätte des Turmfalken



Abbildung 7:  
Aufschüttungen mit angrenzender Ruderalvegetation und Grasweg

Im Hintergrund sind Einzelbäume zu erkennen.

Blick nach Nordwesten

Baumhöhlen konnten nicht kartiert werden. Habitatpotenzial für freibrütende Vogelarten ist vorhanden.

Zusammenfassend konnten im Untersuchungsraum folgende Biotoptypen<sup>1</sup> festgestellt werden:

Tabelle 1: Liste der Biotoptypen

LUBW-Code	Wortlaut Biotoptyp
21.40	Anthropogene Gesteins- oder Erdhalde
33.41a	Fettwiese mittlerer Standorte, artenreich
33.41b	Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm
35.61	annuelle Ruderalvegetation
35.64	gasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
45.30	Einzelbaum
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz
60.24	unbefestigter Weg
60.25	Grasweg

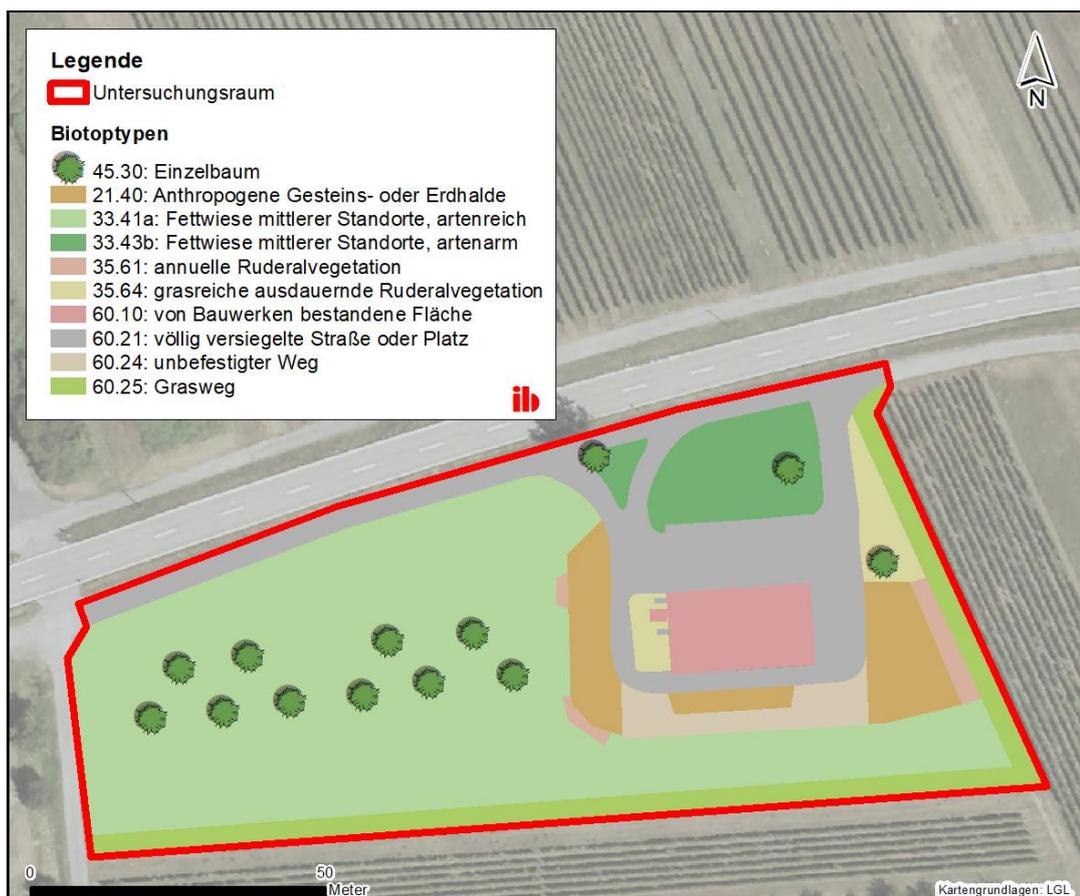


Abbildung 8: Biotoptypen im Untersuchungsraum

<sup>1</sup> nach Kartierschlüssel der LUBW (LUBW, 2018)

## 4 Relevanzuntersuchung - Habitatpotentialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 13.03.2020 im Rahmen einer Kartierung vor Ort dahingehend überprüft, ob sie sich als Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten eignen.

#### 4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Fledermäuse</b> (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind geeignete Strukturen (Innenraum der Kelterhalle sowie Nischen an Fassade) vorhanden, die <b>Tagesverstecke (Einzelquartiere), Fortpflanzungsstätten</b> oder <b>Winterquartiere</b> für gebäudebewohnende Fledermäuse darstellen können. Die Gehölze im Untersuchungsraum weisen keine geeigneten Baumhöhlen und Rindenabspaltungen für Fledermausquartiere auf. <b>Tagesverstecke (Einzelquartiere)</b> können jedoch nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung der Freifläche als <b>Nahrungs- und Jagdhabitat</b> ist möglich.</p> <p><b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen, die eine Relevanz als Fortpflanzungsstätte, Winterquartier, Einzelquartier und Jagdhabitat haben können, macht eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse erforderlich</b></p>
<p><b>Sonstige Säugtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die Gehölzbestände des Untersuchungsraumes stellen für die Haselmaus keinen ausreichenden Lebensraum dar, da sie nur eine gering ausgeprägte Strauchschicht aufweisen. Die als Nahrung wichtige Haselnuss fehlt zudem vollständig. <b>Eine Beeinträchtigung möglicher Haselmausvorkommen in der näheren Umgebung ist ausgehend vom Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren (insbesondere Lärm) eine relativ geringe Empfindlichkeit aufweist.</b> Für ein Vorkommen weiterer sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum sind die vorhandenen Habitatstrukturen ebenfalls nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p><b>Amphibien und Reptilien</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Da Oberflächengewässer im Untersuchungsraum <b>und seiner direkten Umgebung</b> vollständig fehlen, ist kein Habitatpotenzial für Amphibien gegeben.</p> <p>Steinige Aufschüttungen mit angrenzender Ruderalvegetation stellen theoretisch geeignete Strukturen für ein Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) dar. Diese Art benötigt jedoch Versteckmöglichkeiten, Insektenvorkommen sowie Sonn- und Eiablageplätze auf sehr engem Raum. Diese Bedingungen sind im Untersuchungsraum nur sehr eingeschränkt gegeben. Da die steinigen Ablagerungen im Untersuchungsraum zudem sehr jung sind und eine Erreichbarkeit für die wenig ausbreitungsfreudige Zauneidechse eingeschränkt ist, ist aktuell nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum zu rechnen. <b>Eine Beeinträchtigung möglicher Vorkommen in der näheren Umgebung ist ausgehend vom Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren (insbesondere Lärm) eine relativ geringe Empfindlichkeit aufweist.</b></p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Fische</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Ein Vorkommen streng geschützter Fischarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Oberflächengewässer im Geltungsbereich fehlen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden..</p>
<p><b>Schmetterlinge</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Im Untersuchungsraum <b>und seiner direkten Umgebung</b> sind keine größeren Bestände der Nahrungs- und Eiablagepflanzen streng geschützter Schmetterlingsarten (u.a. Großer Wiesenknopf, Blutweiderich, nicht-saure Ampferarten, Wasserdost) vorhanden. Ein Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Käfer</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum <b>und seiner Umgebung</b> nicht geeignet. Potenziell geeignete Baumhöhlen mit größeren Mengen Mulm, die mögliche Lebensstätten für totholzbewohnende Käferarten darstellen, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Libellen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Da Oberflächengewässer im Geltungsbereich vollständig fehlen, sind die Habitatanforderungen für die in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL nicht gegeben.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Weichtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Farn- und Blütenpflanzen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die standörtlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen sind im Untersuchungsraum nicht gegeben.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</p>

### 4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebietes erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biototypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Europäische Vogelarten:</b> (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die Einzelbäume im Geltungsbereich bieten geeignete Habitatstrukturen für für <b>freibrütende</b><sup>2</sup> Vogelarten. Da keine Baumhöhlen vorhanden sind, ist kein Vorkommen <b>höhlenbrütender</b><sup>3</sup> Vogelarten zu erwarten.</p> <p>Im Gebäude sowie seiner Fassade ist für <b>gebäudebrütende</b><sup>4</sup> Arten Habitatpotenzial gegeben. Bei der Übersichtsbegehung konnte ein Turmfalken-Paar im Geltungsbereich beobachtet werden, es erfolgten auch Einflüge in ein Loch an der Fassade (Abbildung 6). An der Nordseite des Gebäudes ist ein Schleiereulenkasten angebracht. Dieser ist laut dem örtlichen Naturschutzverein von Dohlen besetzt. Während der Übersichtsbegehung wurde eine größere Gruppe Dohlen im Geltungsbereich beobachtet.</p> <p>Insgesamt ist mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen, die gegenüber der Anwesenheit von Menschen und Lärmeffekten eine gewisse Toleranz aufweisen.</p> <p>Zudem erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum die Funktion eines <b>Nahrungshabitats</b> für Vögel.</p> <p><b>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraum-strukturen, die eine Relevanz haben können als Brutplatz und Nahrungshabitat, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten erforderlich.</b></p>

## 4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten ein Vorkommen der meisten Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. Vertiefende Betrachtungen sind deswegen für diese Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) nicht erforderlich. Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich hingegen eine Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung.

### Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Tagesversteck und als Jagdhabitat möglich. Zudem können Wochenstubenverbände und Winterquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse. (s. Kap. 6.1, S. 13).

### Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz für frei- und gebäudebrütende Vogelarten sowie als Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Untersuchung der Avifauna.

<sup>2</sup> z. B.: Amsel (*Turdus merula*) • Buchfink (*Fringilla coelebs*) • Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

<sup>3</sup> z. B.: Star (*Sturnus vulgaris*) • Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) • Kohlmeise (*Parus major*)

<sup>4</sup> z. B.: Turmfalke (*Falco tinnunculus*) • Schleiereule (*Tyto alba*)

## 5 Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagebedingte Wirkungen**  
(Flächeninanspruchnahme durch Bebauung / Umnutzung, Versiegelung)
- **Baubedingte Wirkungen**  
(Auswirkungen durch den Baubetrieb wie erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Lärmemissionen durch Baumaschinen)
- **Betriebsbedingte Wirkungen**  
(Auswirkungen durch erhöhte Fahrbewegungen, Lärmemissionen durch Gewerbebetriebe)

### 5.1 Anlagebedingte Wirkungen

Bei Umsetzung des Vorhabens sind alle im Geltungsbereich vorhandenen Lebensraumtypen zumindest teilweise durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen.

### 5.2 Baubedingte Wirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Beeinträchtigungen (Lärm) durch Baumaschinen und vermehrte LKW-Fahrten entstehen, diese treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Baubetrieb zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Lagerplätze und Arbeitsräume möglich.

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt ist nach Fertigstellung der Sonderbaufläche mit einer Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs sowie Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen ausgehend von den untergebrachten Betrieben zu erwarten.

## **6 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs**

### **6.1 Fledermäuse**

Quartiere von Fledermäusen sind in der Kelterhalle nicht mit Sicherheit auszuschließen. Bei einem Abriss oder Umbau des Gebäudes kann es zu Betroffenheiten dieser Tiergruppe kommen.

Bei Umsetzung der Planung gehen die Freiflächen südlich im Untersuchungsraum verloren, die ein mögliches Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, wenn es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Jagdhabitat handelt.

Im vorliegenden Fall kann ein essenzielles Jagdhabitat ausgeschlossen werden, da sich in der nahen Umgebung gleichwertige Habitats (Wiesen und Streuobstbestände, Feldgehölze, Gärten) befinden.

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben Fassaden abgerissen und Gehölze gerodet werden, die möglicherweise als von Fledermäusen genutzt werden. Hierdurch kann es zu Individuenverlusten kommen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einem leichten Anstieg der Geräuschkulisse durch zusätzlichen Verkehr zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Lärmeinträge sind vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich für Fledermäuse einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da in Bereiche, die Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, eingegriffen wird.

#### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Aufgrund des Habitatpotenzials der vorhandenen Strukturen ist ein weitergehender Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse gegeben. Es wird eine Gebäudebegehung mit Suche nach Hinweisen auf einen Fledermausbesatz, verbunden mit einer frühmorgendlichen Detektorbegehung, empfohlen.

Wenn im Zuge dessen eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Durchführung von vier weiteren Detektorbegehungen nötig.

### **6.2 Avifauna**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Arten sind am vorhandenen Gebäude möglich. Dabei ist ein Vorkommen von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand (z.B. Turmfalke) anzunehmen.

Die Bäume im Untersuchungsraum bieten geeignete Nistmöglichkeiten für freibrütende Vogelarten.

Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Straße, die Nutzung des Geländes durch den Bauhof und die landwirtschaftliche Nutzung des Umfelds ist hier jedoch im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung nur mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch bei Rodung der Bäume durch Gehölze in der Umgebung erhalten bleibt.

Das potenzielle Nahrungshabitat im Bereich der Freifläche kann bei Umsetzung des Bauvorhabens teilweise verloren gehen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall kann dies ausgeschlossen werden, da sich in der nahen Umgebung gleichwertige und besser geeignete Habitate (Streuobstwiesen, Weinberge, Gärten) befinden.

Bei allen im Geltungsbereich zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Vegetationsperiode ab dem 1. November und vor dem 1. März erfolgt.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einem Anstieg der Geräuschkulisse zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Lärmeinträge sind für die zu erwartenden störungstoleranten Arten als nicht erheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist.

Aufgrund der umliegenden Gehölze ist für freibrütende Vogelarten aus der Gilde der störungstoleranten und kulturfolgenden Arten davon auszugehen, dass ausreichend Brutplätze vorhanden sind, die weiterhin die ökologische Funktion einer Fortpflanzungsstätte aufrechterhalten können. Für die zu erwartenden gebäudebrütenden Vogelarten (insbesondere Turmfalke) ist hingegen nicht davon auszugehen, dass die Funktion eines evtl. verlorengehenden Brutplatzes weiterhin erfüllt werden kann.

### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Aufgrund des Habitatpotenzials der vorhandenen Strukturen ist ein weitergehender Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Avifauna gegeben.

Es wird eine morgendliche Begehung im Erfassungszeitraum von Turmfalke und Dohle zwischen Mitte März und Mitte April empfohlen.

## 7 Tierökologische Untersuchungen

Das in der vorangegangenen Relevanzuntersuchung anhand der Lebensraumstrukturen festgestellte potenzielle Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln erfordert eine weitere Untersuchung dieser Artengruppen.

### 7.1 Fledermäuse

#### 7.1.1 Methodik

Eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse konnte im Zuge der Relevanzuntersuchung nicht ausgeschlossen werden. Daher erfolgte am 28.04.2020 von 05:15 bis 06:15 Uhr eine frühmorgendliche Detektorbegehung zur Erfassung der Fledermausaktivität im Plangebiet. Die Witterung war mit 14°C bei klarem Himmel zur Erfassung von Fledermäusen geeignet. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Die Analyse der Lautaufnahmen erfolgte mit der Software BatExplorer (Version 2.0.2.0). Im Anschluss an die Detektorbegehung wurde das Bestandsgebäude mit einem Fernglas von außen nach indirekten Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse abgesucht.

#### 7.1.2 Ergebnisse

Im Zuge der Detektorbegehung konnte im Untersuchungsraum lediglich eine Rufefrequenz, bestehend aus 23 Einzelrufen erfasst werden. Diese ist der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen. Das Tier wurde westlich der Kelterhalle registriert. Einflüge in das Gebäude waren nicht zu beobachten. Auch indirekte Hinweise auf eine Nutzung ergaben sich im Zuge der Untersuchung nicht.

#### 7.1.3 Zusammenfassende Bewertung

##### Lebensstätte – Wochenstuben

Die erfasste Fledermausaktivität ist im Untersuchungsraum sehr gering. Eine Nutzung der Kelterhalle als Wochenstube kann aus diesem Grund mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

##### Tagesverstecke als temporäre Ruhestätte

Einzelne Tages- und Zwischenquartiere (temporäre Ruhestätten) von Fledermausindividuen im Sommer können am Gebäude auf Grundlage der erhobenen Daten nicht ausgeschlossen werden.

##### Jagdhabitat und Flugrouten

Insgesamt erfüllt der Untersuchungsraum vor die Funktion eines Jagdhabitats für die Zwergfledermaus. Ein essenzielles Jagdhabitat kann jedoch ausgeschlossen werden, da die registrierte Fledermausaktivität sehr gering war.

### 7.2 Avifauna

#### 7.2.1 Methodik

Die Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten erfolgte am 28.04.2020 im Anschluss an die fledermauskundliche Untersuchung zwischen 06:30 – 07:30 Uhr. Der Zeitpunkt der Begehung fällt in den Erfassungszeitraum der beiden untersuchten Arten Turmfalke und Dohle nach Südbeck (2005).

## 7.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen ergab sich für die beiden Arten Dohle und Turmfalke ein Brutverdacht. Dabei wurden mehrere Ein- und Ausflüge von Dohlen am Nistkasten nördlich an der Kelterhalle registriert. Ein Turmfalkenpaar konnte innerhalb des Geltungsbereichs balzfütternd, kopulierend und in einen geeigneten Nistplatz einfliegend beobachtet werden. Die erfassten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle unter Berücksichtigung des Schutzstatus aufgeführt.

Tabelle 4: Liste der erfassten gebäudebrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissensch. Name	Abk.	Ω	Rote Listen		Σ
				BW	D	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	B	*	*	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	V	*	1

Erläuterung: Ω = Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; RL BW = Rote Liste Baden Württemberg; \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; Σ = Anzahl der Brutreviere im UG (Anzahl der Brutreviere im Randbereich des Untersuchungsraums)

Der Turmfalke wird auf der Roten Liste Baden-Württemberg als rückläufig (Vorwarnliste) geführt und ist deshalb von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz. Im Gegensatz dazu wird die Dohle aufgrund der rasanten Ausbreitung in städtischen Lebensräumen in der aktuellen 6. Fassung der Roten Liste Baden-Württemberg nicht mehr als gefährdet geführt.

## 7.2.3 Zusammenfassende Bewertung

### Nahrungshabitat

Die Wiesenfläche im Untersuchungsraum eignet sich als Nahrungshabitat für die nachgewiesenen Vogelarten. Als Arten der Roten Liste nutzt der Turmfalke diese Strukturen. Diese Art verfügt jedoch über großräumige Nahrungshabitate. Da in der nahen Umgebung des Geltungsbereichs ausreichend Freiflächen zur Verfügung stehen, die ein ähnliches Nahrungsangebot aufweisen wie die beeinträchtigte Wiese, ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat im Geltungsbereich auszugehen.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In der tierökologischen Untersuchung wurden Brutreviere von europarechtlich geschützten Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs ermittelt.

Wegen seines Status nach Roter Liste BW ist davon der Turmfalke besonders zu betrachten.

## 8 Prognose der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

### 8.1 Fledermäuse

Eine Nutzung von, Dach- und Fassadenspalten etc. im Untersuchungsraum als Tagesverstecke von Fledermäusen ist nicht auszuschließen. Der Untersuchungsraum eignet sich zudem als Jagdhabitat für Fledermäuse, wobei ein essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann.

#### Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, wenn das Gebäude im Geltungsbereich abgerissen wird oder Umbauten an Fassade oder Dach erfolgen. Dadurch kann es zu Individuenverlusten kommen. Es sind geeignete Maßnahmen im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die folgende Maßnahme ist hierfür geeignet:

- Der Abbruchzeitraum von Gebäuden wird auf einen Zeitraum von 1. November bis 28.(29.) Februar begrenzt. Hierunter fällt auch die Umgestaltung von Fassade und Dach.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

#### Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf.

Betriebsbedingt ist nach Fertigstellung der Sonderbaufläche mit einer Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs sowie Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen ausgehend von den untergebrachten Betrieben zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche durch den Bauhof sind diese Störfaktoren teilweise jedoch bereits jetzt im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Erhöhte Lärmeffekte treten ausschließlich tagsüber auf. Es ist daher damit zu rechnen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation im Geltungsbereich und seinem Umfeld störungsbedingt nicht zu erwarten ist.

Aus diesem Grund kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Schadigungsverbot

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen für den Planbereich nicht vor. Vereinzelt Tagesverstecke können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Im nahen Siedlungsbereich sind ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, um die Funktion einzelner, eventuell entfallender Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) ist aus diesem Grund für Fledermäuse nicht zu befürchten.

Die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats stellt dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt. Ein essenzielles Nahrungshabitat konnte auf Grundlage der Ergebnisse aus den Tierökologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für Fledermäuse im Untersuchungsraum aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

## 8.2 Avifauna

### 8.2.1 Vogelarten ohne Rote Liste Status

Die Relevanzuntersuchung ergab, dass die Bäume im Untersuchungsraum Habitatpotenzial für freibrütende Vogelarten aufweisen. Der Nistkasten südlich am Bestandsgebäude ist darüber hinaus von Dohlen besetzt. Der Untersuchungsraum eignet sich darüber hinaus als Nahrungshabitat für Vögel, wobei ein essenzielles Nahrungshabitat auf Grundlage der Ergebnisse aus den Tierökologischen Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben vorhandene Gehölze gerodet werden und das vorhandene Gebäude möglicherweise abgerissen wird bzw. eine Umgestaltung von Fassade und Dach erfolgt. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet:

- Der Abbruchzeitraum von Gebäuden wird auf einen Zeitraum von 1. November bis 28.(29.) Februar begrenzt. Hierunter fällt auch die Umgestaltung von Fassade und Dach.
- Der Rodungszeitraum von Gehölzen wird auf einen Zeitraum von 1. Oktober bis 28.(29.) Februar begrenzt.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

#### Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf.

Betriebsbedingt ist nach Fertigstellung der Sonderbaufläche mit einer Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs sowie Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen ausgehend von den untergebrachten Betrieben zu erwarten. Gegenüber der bereits vorhandenen Vorbelastung, die von der bestehenden Nutzung durch den Bauhof ausgeht, ist betriebsbedingt mit einer Erhöhung der Störfaktoren für Vögel **im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld** zu rechnen, **die eventuell zu einer Aufgabe der vorhandenen Brutplätze führen kann. Dieser Sachverhalt ist dem Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zuzuordnen, da durch die entstehenden Wirkungen die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart geschädigt werden, dass sie womöglich nicht oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.**

#### Schädigungsverbot

Im Zuge der durch die Planung ermöglichten Rodungs-, Abriss- und Umbauarbeiten gehen mögliche Lebensstätten von Brutvögeln (Gehölze, Gebäudespalten etc.) verloren. Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für die meisten frei- und nischenbrütenden Arten ohne Rote-Liste-Status im Geltungsbereich **und seiner direkten Umgebung** dennoch ausgeschlossen werden, da durch die vorhandenen Habitatstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der verlorengegangenen Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten wird.

Für die Dohle, die im Nistkasten nördlich am Bestandsgebäude nachgewiesen werden konnte, ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass im räumlichen Umfeld ausreichend geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Die folgende Maßnahme ist hierfür geeignet:

- Der von der Dohle besetzte Nistkasten nördlich am Gebäude ist zu erhalten.
- Im Zuge eines dreijährigen Monitorings ist die Habitatsituation des vorhandenen Nistplatzes für die Dohle nach Umsetzung des Vorhabens zu überwachen. Ggf. sind weitere Maßnahmen (z.B. Anbringen von Nistkästen im räumlichen Umfeld) notwendig.

Das Nahrungshabitat wird durch die Umsetzung des Vorhabens verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst jedoch noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt. Ein essenzielles Nahrungshabitat konnte im Zuge der Tierökologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

### 8.2.2 Vogelarten der Roten Liste inklusive Vorwarnliste

Bei der Begehung des Untersuchungsraums wurde ein Vorkommen des gebäudebrütenden Turmfalken (Vorwarnliste Baden-Württemberg) festgestellt. Diese Art ist auf das Vorhandensein von Gebäuden, oder künstlichen Nisthilfen als Brutstätten angewiesen.

#### Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn durch das Vorhaben das Bestandsgebäude abgerissen das Dach umgestaltet wird. Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um einen möglichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet:

- Der Abbruchzeitraum von Gebäuden wird auf einen Zeitraum von 1. November bis 28.(29.) Februar begrenzt. Hierunter fällt auch die Umgestaltung von Fassade und Dach.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

#### Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf.

Betriebsbedingt ist nach Fertigstellung der Sonderbaufläche mit einer Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs sowie Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen ausgehend von den untergebrachten Betrieben zu erwarten. Gegenüber der bereits vorhandenen Vorbelastung, die von der bestehenden Nutzung durch den Bauhof ausgeht, ist mit keiner erheblichen Erhöhung der Störfaktoren für Vögel zu rechnen.

Der Turmfalke weist als siedlungsbewohnende Art eine hohe Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen und Siedlungslärm auf. Eine erhebliche Störung in dem Sinne, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten wäre, ist aus den genannten Gründen für diese Art auszuschließen.

Aus diesem Grund kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel der Vorwarnliste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann für den Turmfalken nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenn eine Umgestaltung des Dachs am Bestandsgebäude erfolgt. Allerdings sind Art und Ausmaß solcher Arbeiten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Falls Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten mit Rote-Liste-Status durch den Bebauungsplan überplant werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu treffen.

Die folgenden Maßnahmen sind hierfür geeignet:

- Installation einer artspezifischen Nisthilfen pro verlorengemem Brutrevier.
- Ökologische Bauüberwachung durch fachkundigen Sachverständigen zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung der Maßnahmen.
- **Im Zuge eines dreijährigen Monitorings ist die Habitategnung des vorhandenen Nistplatzes für den Turmfalken nach Umsetzung des Vorhabens zu überwachen. Ggf. sind weitere Maßnahmen (z.B. Anbringen von Nistkästen im räumlichen Umfeld) notwendig.**

Durch diese Maßnahmen wird die ökologische Funktion der verlorengegangenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (siehe § 44 (5) BNatSchG). Ein Verstoß gegen das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Zugriffsverboten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Das Nahrungshabitat wird durch die Umsetzung des Vorhabens verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst jedoch noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essenzielles Nahrungshabitat handelt. Dies konnte im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Es wird prognostiziert, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

### 8.3 Zusammenfassende Prognose

Aufgrund der festgestellten möglichen Betroffenheiten bestimmter Artengruppen im vorhergehenden Schritt werden zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen die folgenden Maßnahmen festgelegt:

- Der Abbruchzeitraum von Gebäuden wird auf einen Zeitraum von 1. November bis 28.(29.) Februar begrenzt. Hierunter fällt auch die Umgestaltung von Fassade und Dach.
- Der der Rodungszeitraum von Gehölzen wird auf einen Zeitraum von 1. Oktober bis 28.(29.) Februar begrenzt.
- Der von der Dohle besetzte Nistkasten nördlich am Gebäude ist zu erhalten.

Bisher ist noch nicht absehbar, ob ein Umbau oder Abriss des Bestandsgebäudes erfolgt. Bei Umbauarbeiten des Dachs werden gegebenenfalls CEF-Maßnahmen (Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken) erforderlich. **Im 1. – 3. Jahr nach der Umnutzung ist ein Monitoring für Turmfalke und Dohle durchzuführen. Bei einer Verschlechterung der Habitategnung sind geeignete Maßnahmen (z.B. Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang) zu ergreifen.**

**Es wird prognostiziert, dass vermeidbare vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG unter der Maßgabe der vorgeschlagenen artspezifischen Maßnahmen von vornherein unterbunden werden können.**

## 9 Literaturverzeichnis

- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Internetangebot der besonders geschützten Arten, Artensteckbriefe.
- LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- Sebald, O.; Seybold, S. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Band 1 - 8; Stuttgart.
- Südbeck, P. (Ed.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell